

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen	XVII
Fall 1: <i>Mausbäuchls tödlicher Kronleuchter</i>	
Im Mittelpunkt des Klausurfalles stehen die Unterschiede und Grenzen zwischen der vertraglichen und der deliktischen Schadensersatzhaftung. Sie werden bei der Dienstvertraglichen Spezialhaftung des Dienstherrn für unterlassene Schutzmaßnahmen besonders sinnfällig. Daneben ist den Grundlagen und den Voraussetzungen der „analogen Anwendung“ einer Rechtsvorschrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für den mittelschweren Fall hat man als Student mittleren Semesters vier Stunden Zeit.	1
Fall 2: <i>Die Wohltaten des Hanno von Hinkelsmark</i>	
Der folgende Übungsfall für mittlere Semester behandelt sowohl die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung wie auch das Abtretungsrecht. Er streift auch das Schenkungs- und das Bereicherungsrecht. Sein Schwerpunkt liegt aber beim Vertrag zugunsten Dritter, genauer: beim Problem der Zulässigkeit von Verfügungsverträgen zugunsten Dritter. Man braucht für diesen eher schweren Fall gute Grundkenntnisse zu den ersten drei Büchern des BGB; dann kann man die Klausur in vier Stunden meistern.	13
Fall 3: <i>Hoppenstedt und die tückische Linkskurve</i>	
Der Fall behandelt ein Standardproblem des allgemeinen Schuldrechts: den einseitig gestörten Gesamtschuldnerausgleich aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen. Der Schaden ist im Straßenverkehr entstanden, so dass neben deliktischen auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu prüfen sind. Der Fall streift auch das Recht der BGB-Gesellschaft. Das alles ist zwar „harte Kost“, liegt aber nicht außerhalb der Rechtsmaterien, die man sich in den mittleren Semestern angeeignet haben sollte. Schon als Anfänger sollte man das Auffinden und den Umgang mit wenig vertrauten Vorschriften gelernt haben. Die vierstündige Klausur dürfte als schwer einzustufen sein.	23
Fall 4: <i>Das Los der Witwe Klicko</i>	
Der Schwerpunkt dieser schon recht anspruchsvollen und ungemein lehrreichen Klausur liegt – nach einem bereicherungsrechtlichen Einstieg – im Sachenrecht und im BGB-Wertpapierrecht. Das Inhaberpapier, die Eigentumsaufgabe und die Aneignung mit dem Zentralbegriff der herrenlosen Sache sowie schließlich das Fundrecht bilden wichtige Stationen auf dem Lösungsweg, der schließlich über das Recht der Anfechtung zum Ziel führt. Für Studentinnen und Studenten mit guten Kenntnissen im Vermögensrecht der ersten drei Bücher des BGB sollte die Klausur in vier Stunden „machbar“ sein.	33
Fall 5: <i>Knopps Pech mit der Glücksfee</i>	
Die Klausur ist auf mittlere Semester mit guten Kenntnissen in den ersten drei Büchern des BGB zugeschnitten und sollte in einer Bearbeitungszeit von vier Stunden bewältigt werden. Sie behandelt einfache Grundprobleme der Rechtsgeschäftslehre, insbesondere des Anfechtungsrechts, sowie Grundlagen des Bereicherungsrechts, vor allem des Umfangs der Bereicherungshaftung. Im Mittelpunkt steht das Hypothekenrecht, doch beschränkt sich die Klausur auch insoweit auf Grundzüge.	43

<i>Fall 6: Mausbäuchls Schlösschen im Köllertal</i>	Die auf vier Stunden angelegte Klausur für mittlere und höhere Semester ist in jedem Wortsinne anspruchsvoll. Sie hat neben Fragen der Vertragsauslegung vor allem die auftragslose Geschäftsführung, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und das Bereicherungsrecht mitsamt den Konkurrenzfragen beim Verwendungsersatz zum Gegenstand – harte Kost, die aber zum Pflichtstoff des Bürgerlichen Vermögensrechts der ersten drei Bücher des BGB gehört.	57
<i>Fall 7: Doktor Hinterstichs letzte Heimfahrt</i>	Die mittelschwere Klausur „spielt“ im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag und ist nur mit soliden Kenntnissen in diesem Rechtsgebiet zu bewältigen, denn sie dringt zu den Feinheiten der berechtigten und der unberechtigten GoA vor. Im Mittelpunkt stehen die Zufallshaftung wegen Übernahmeverschuldens, die Voraussetzungen des Durchführungsverschuldens des auftragslosen Geschäftsführers und die Reichweite des Haftungsprivilegs nach § 680. Die Klausur ist auf vier Stunden angelegt.	71
<i>Fall 8: Die schnelle Mark der Madam Schmöck</i>	Die vierstündige, eher schwere Klausur führt den Bearbeiter in das wohl wenig vertraute Gebiet des Maklerrechts und konfrontiert ihn mit der eigenartigen Rechtsnatur des gesetzlichen Vertragstyps des Maklervertrags. Hier bedarf es zur Entwicklung der Lösung einer sorgfältigen Gesetzeslektüre und einer gewissen analytischen Kraft. Als zweiter Schwerpunkt kommt das Sittenwidrigkeitsverdikt mit dem Wuchertatbestand des § 138 II hinzu. Ein Randproblem wirft schließlich noch die ergänzende Vertragsauslegung auf.	83
<i>Fall 9: Fit mit den Fittichs</i>	Der Fall thematisiert einen der großen Streitstände – und inzwischen auch Klassiker – des reformierten Schuldrechts: die Selbstvornahme der Nacherfüllung im Kaufrecht. Wegen seiner dogmatischen Brisanz im systematischen Verständnis von allgemeinem und besonderem Schuldrecht sowie der Vielzahl der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen ist er von gehobenem Schwierigkeitsgrad und kaum in weniger als vier Stunden zu meistern.	95
<i>Fall 10: Magister Bokelmanns Weggefährte</i>	Eine bedeutende Neuerung der Schuldrechtsreform ist die Einführung der Beweislastumkehr des § 476. Der Fall illustriert ihre Anwendungsprobleme im Bereich des Tierkaufs. Einbezogen werden allgemeine Fragen des Verbrauchsgüterkaufs, wie etwa der Unternehmerbegriff der §§ 474 I, 14 I und die Besonderheiten bei öffentlichen Versteigerungen. Es handelt sich um eine dreistündige Klausur mit mittlerem Schwierigkeitsgrad.	107
<i>Fall 11: Pater Filicius Umbuchung</i>	Der Fall behandelt den Klassiker der Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt in einer ungewohnten Einkleidung („Umbuchung“). Angereichert wird der Sachverhalt mit einigen bereicherungsrechtlichen Feinheiten, die mit fundiertem Grundlagenverständnis und Arbeit am konkreten Sachverhalt zu lösen sind. Diese fünfstündige (Original-)Examensklausur muss als eher schwer eingestuft werden.	119
<i>Fall 12: Doktor Schmurzel in Nöten</i>	Die auf drei Stunden angelegte mittelschwere Klausur behandelt einen bunten Querschnitt aus Allgemeinem Teil (§ 138), Allgemeinem Schuldrecht (Formvorschriften, Wegfall der Geschäftgrundlage) und Bereicherungsrecht (Leistungskonditionen). Eine eigenständige Herausforderung liegt dabei im Verständnis der Interessenlagen der Beteiligten.	137
<i>Fall 13: Knabe Eugen mit Krawattennadel</i>	Der Fall behandelt ein schwieriges Problem der Alternativität des Vindikationsanspruchs aus § 985 mit einem daneben zur Wahl stehenden, aber von der Genehmigung einer nichtberechtigten Verfügung abhängigen Anspruch aus § 816 I 1. Den Weg zu diesem Problem muss man sich erst durch eine Weichenstellung bei der Frage des gutgläubigen Erwerbs vom Minderjährigen und durch die Erörterung weiterer Anspruchsgrundlagen freischaukeln, die mit § 985 sowie mit	

§ 816 I 1 konkurrieren könnten. Der Fall ist in jedem Sinne des Wortes „anspruchsvoll“ und auf die volle Dauer einer fünfstündigen Examensklausur angelegt. Und diese Zeit braucht man.	151
Fall 14: <i>Adelens trickreicher Spaziergang</i> Diese Klausur ist nur mit ausgeprägten und ausgereiften Kenntnissen im Bereicherungsrecht zu lösen. Sie behandelt schwierige Fragen der Leistungskondiktion. Im Mittelpunkt stehen die Anfechtung und die Nachholung einer Leistungszweckbestimmung, insbesondere die Umwidmung einer ursprünglichen Drittleistung auf fremde Schuld in eine Eigenleistung auf vermeintlich eigene Schuld. Zudem verlangt die Würdigung des Sachverhalts ein gutes Einfühlungsvermögen in die Sichtweise und Interessen der drei Parteien. Für den Fall brauchen auch gute BGB-Leute fünf Stunden.	165
Fall 15: <i>Monsieur Jacques im Morgenmantel</i> Die Aufgabenstellung dieser im Kern bereicherungsrechtlichen Klausur stellt die Kondiktion wegen Misserfolgs (condictio ob rem) nach § 812 I 2 Alt. 2 in den Mittelpunkt, deren Verständnis und Anwendung erfahrungsgemäß den Studenten oft schwer fällt. Zudem spielt beim Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs der bekannte Streit „Gewinnherausgabe oder Wertersatz“ eine Rolle, der nun allerdings zum bereicherungsrechtlichen Standardwissen jedenfalls von Examenskandidaten gehört. Die auf fünf Stunden Bearbeitungszeit angelegte Klausur ist als schwer und anspruchsvoll einzustufen. Sie ist mit einem schlchten juristischen Subsumtionsgemüt kaum zu bewältigen, sondern erfordert vertieftes rechtswissenschaftliches Wissen und Verständnis. Sie bewegt sich aber ohne weiteres im Rahmen des Pflichtfachstoffes der Ausbildung für die Erste Juristische Prüfung.	179
Sachverzeichnis	195

Hinweis: Nicht näher bezeichnete Paragrafen sind solche des BGB.